

Ergebnisprotokoll

Sechste Sitzung der Arbeitsgruppe

„Durchsetzung staatlicher Strafanspruch – Rechtspolitische Folgerungen – Anerkennung des Leidens der Opfer sexuellen Missbrauchs in jeglicher Hinsicht“ im BMJ am 4. Oktober 2011

TOP 1 – Begrüßung durch die Bundesministerin der Justiz, Frau Sabine Leutheusser Schnarrenberger, MdB

TOP 2 – Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“

Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger, MdB, erläuterte die Grundzüge der Empfehlungen, die die Unterarbeitsgruppe zu der Frage der Hilfen für die Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs erarbeitet hat. Die Vorschläge gliedern sich in drei Teile:

1.) **Verbesserung der bestehenden sozialrechtlichen Systeme:** Diese Systeme ermöglichen bereits jetzt weitreichende Hilfsleistungen. In den Diskussionen wurde jedoch deutlich, dass die Betroffenen einen „Lotsen“ benötigen, der sie über die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Leistungsspektren berät. Außerdem berichteten die Betroffenen über Defizite in der Anwendung der Systeme der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Zur Behebung oder zumindest Milderung dieser Defizite hat die Unterarbeitsgruppe mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zahlreiche Vorschläge erarbeitet.

2.) **Schaffung eines Hilfesystems zur Abmilderung von Folgeschäden:** Dieses Hilfesystem sieht unterstützende Leistungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs aus der Zeit seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis Ende dieses Jahres vor. Rechtsansprüche auf Hilfeleistungen (sozialrechtliche Ansprüche, aber auch noch nicht verjährte Schadensersatzansprüche) sind grundsätzlich vorrangig geltend zu machen, allerdings soll das Hilfesystem im Einzelfall Überbrückungshilfe leisten können. Die Unterarbeitsgruppe hat sich mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, den Kreis der berechtigten Antragsteller möglichst weit zu fassen, das heißt insbesondere auch die Fälle

des Missbrauchs im familiären Bereich einzubeziehen. Außerdem befürwortet sie mehrheitlich eine finanzielle Begrenzung der Leistungen pro Antragsteller auf maximal 10.000 €, wobei allerdings Ausnahmen möglich sein sollen und generell auch der Mehrbedarf behinderter Menschen abgedeckt werden soll. Die Unterarbeitsgruppe hat in ihre Vorschläge allerdings auch den Hinweis aufgenommen, dass bei der künftigen Ausgestaltung der Hilfsleistung im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung die Entscheidungen zur Umsetzung der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (RTH) mit in den Blick zu nehmen sind. Bei den Leistungen des geplanten Hilfesystems handelt es sich um Sachleistungen. Es sollen keine Barbeiträge ausgezahlt werden.

3.) Verfahrensstandards für die Leistungen von Institutionen: Mit Ausnahme der Vertreter der „Bundesinitiative der Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Missbrauch im Kindesalter“ haben die Teilnehmer der Unterarbeitsgruppe einvernehmlich die Auffassung vertreten, dass Schmerzensgeldzahlungen allein den Tätern und gegebenenfalls den für die Täter verantwortlichen Institutionen obliegen. Zahlungen aus einem gemeinsamen Fonds seien insoweit nicht angemessen, weil dies die Verantwortlichkeit der jeweils betroffenen Organisation verschleiern würde. Die Unterarbeitsgruppe hat aber Standards für die Verfahren der Institutionen entwickelt. Diese Standards haben das Ziel, eine weitgehende gleiche Behandlung Betroffener und ein faires Verfahren zu gewährleisten.

In der anschließenden Diskussion stießen diese Vorschläge der Unterarbeitsgruppe größtenteils auf die Zustimmung der Teilnehmer der Arbeitsgruppe. Es wurde Einvernehmen über einige Änderungen im Detail erzielt. Mit dieser Maßgabe wurde der aus der Anlage ersichtliche Entwurf für Empfehlungen des Runden Tisches verabschiedet.

**TOP 3 – a) Ergebnisse des „Arbeitskreises Strafrecht“ (Sitzung v. 28. März 2011) und –
b) Ergebnisse des Arbeitskreises „Rechtspolitische Forderungen aus dem Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs“, Frau Dr. Bergmann (Sitzung vom 29. Juli 2011)**

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler, MdB, berichtete über die Ergebnisse der beiden Arbeitskreise. Der Diskussionsverlauf dieser beiden Veranstaltungen habe bestätigt, dass die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) initiierte Stärkung und Präzisierung der Position der Betroffenen im Ermittlungs- und Strafverfahren richtig und notwendig sei. Dieses vom Bundesministerium

der Justiz auf den Weg gebrachte Gesetz werde zurzeit im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags beraten. Gleiches gelte für die Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), über die derzeit in dem zuständigen Gremium der Justizministerkonferenz beraten werde. In einigen Punkten hätten die Teilnehmer der Arbeitskreise allerdings zusätzlichen Handlungsbedarf festgestellt. Dies bestätigte die Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2011 und kam zu folgenden konkreten Ergebnissen:

- **Zivilrechtliche Verjährung:** Die Forderung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Dr. Bergmann, die Hemmungsregelung nach § 208 Satz 1 BGB beizubehalten, fand allgemeine Unterstützung. Das Bundesministerium der Justiz ist bereit, auf die ursprünglich vorgesehene Streichung der Hemmungsregelung im StORMG zu verzichten. In Folge dessen wird es vorschlagen, diese Änderung bei der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.
- **Strafrechtliche Verjährung:** Auch die Forderung der Unabhängigen Beauftragten, die Ruhensregelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB von 18 auf 21 Jahre zu erweitern (Harmonisierung mit dem heutigen § 208 BGB), fand allgemeine Unterstützung. Das Bundesministerium der Justiz wird vorschlagen, auch diese Gesetzesänderung in das parlamentarische Verfahren für das StORMG aufzunehmen.
- Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe sahen weit überwiegend keinen weiteren gesetzlichen Änderungsbedarf im Bereich des materiellen Strafrechts. Eine Mindermeinung vertrat hingegen die Auffassung, die strafrechtlichen Verjährungsfristen für die Tatbestände des sexuellen Kindesmissbrauchs müssten verlängert und die Grundfälle des sexuellen Kindesmissbrauchs (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB) zu Verbrechenstatbeständen aufgestuft werden.
- **Bundeseinheitlicher Umgang mit der Aufbewahrung von Akten der Jugendämter und Familiengerichte:** Soweit diese Akten Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Minderjährigen enthalten sollen die Bundesländer dazu aufgefordert werden, die Anregung der Unabhängigen Beauftragten zu einer bundesweit einheitlichen Aktenführung in den genannten Bereichen weiter zu verfolgen.
- **Statistische Untersuchung des Instruments der Führungsaufsicht:** Die derzeitige Datenlage ist unbefriedigend, da in der Strafverfolgungsstatistik die Führungsaufsicht nur erfasst wird, wenn sie (ausnahmsweise) vom erkennenden Gericht angeordnet wird. Der in der Praxis wesentlich bedeutendere Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes wird

hingegen statistisch nicht erfasst. Daher sollten aus Sicht des Runden Tisches die laufenden statistischen Erhebungen zur Führungsaufsicht entsprechend ausgebaut werden. Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, dies gegenüber den Ländern zu thematisieren.

- **Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung:** Die Arbeitsgruppe konnte kein Einvernehmen über einen derartigen Rechtsanspruch erzielen. Sie einigte sich stattdessen mehrheitlich darauf, in dem Schlussbericht des Runden Tisches erneut – wie bereits im Zwischenbericht – darauf hinzuweisen, dass sich zunächst in der Praxis einheitliche Mindeststandards entwickeln sollten, die auf diese besondere Form der Prozessbegleitung zugeschnitten sind und im Übrigen die vielfältigen anderen Formen der Prozessbegleitung (insbesondere durch ehrenamtlich Tätige) unberührt lassen.
- **Weiterbildungsverpflichtung für Richter/innen** bzw. die verbindliche Verknüpfung von Weiterbildungsmaßnahmen mit Beförderungskriterien wurde von der Mehrheit der Arbeitsgruppe nicht als sinnvoll angesehen. Allerdings bestand Einvernehmen dahingehend, dass im Schlussbericht an die Adresse der zuständigen Bundesländer die Erwartung des Runden Tisches gerichtet wird, dass diese ein ausreichendes Fortbildungsangebot unter Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, die es den Richter/innen auch effektiv ermöglichen, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

TOP 4 – Vorstellung des Gutachtens der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zum Thema „Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren“

Frau Oberstaatsanwältin Titz (Deutscher Richterbund e.V.) stellte das aus der Anlage ersichtliche Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zum Thema „Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren“ vor.

TOP 5 – Bericht über den Stand der Beratungen des Gesetzes zur Stärkung von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) und der geplanten Änderungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

Frau Abteilungsleiterin Graf-Schlicker berichtete über den Stand der beiden Vorhaben:

- **StORMG** wurde von der Bundesregierung im März eingebracht (Beschluss Kabinett: 23. März) und wird derzeit im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags beraten.

BMJ geht davon aus, dass das Gesetz noch in diesem Jahr vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet wird.

- **RiStBV**: Einige der von der Bundesregierung unterbreiteten Vorschläge wurden vom RiStBV-Ausschuss der Justizministerkonferenz (JuMiKo) bereits verabschiedet, andere befinden sich derzeit noch zur Abstimmung in den Ländern.

TOP 6 – Weitere Planung

- Termin für die „Arbeitssitzung“ des Runden Tisches (Plenum): 3. November 2011, auf Einladung des BMBF. Ziel wird es sein, den Formulierungsvorschlag der drei vorsitzenden Ministerien für den Schlussbericht mit den Teilnehmern des Runden Tisches abzustimmen.
- Termin für die Abschlusssitzung des Runden Tisches (Plenum): 30. November 2011 auf Einladung des BMJ. Ziel wird es sein, den Abschlussbericht endgültig zu verabschieden.